

Änderungsantrag

der Abgeordneten Cornelia Pieper, Ulrike Flach, Christoph Hartmann (Homburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Dr. Christian Eberl, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/25, 15/77 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

1. § 80 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lehrgangskosten werden auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme oder einen anderen nicht vom Träger zu vertretenden Umstand ausgeschieden ist und eine Nachbesetzung des freigewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.“

2. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Anforderungen an die Träger

Zugelassen für die Förderung sind Träger, bei denen eine externe fachkundige Stelle als Zertifizierungsagentur festgestellt hat, dass

1. der Träger der Leistung die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt
2. der Träger in der Lage ist, durch eigene Vermittlungsbemühungen die Eingliederung von Teilnehmern zu unterstützen,
3. Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung erwarten lassen und
4. der Träger ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.

Soweit und solange Zertifizierungsagenturen nicht bestehen, kann auch das Arbeitsamt als fachkundige Stelle über die Zulassung von Trägern entscheiden. Externe Zertifizierungsagenturen dürfen nicht selbst Träger von Maßnahmen sein.

Die Zulassung von Zertifizierungsagenturen erfolgt durch Akkreditierung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung.“

3. § 85 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffes gibt und die individuelle Leistung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin erkennen lässt. Bei länger als 6 Monate dauernden Maßnahmen ist nach angemessener Zeit ein Zwischenzeugnis auszustellen.“

4. § 86 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei sind die Erfahrungen der Arbeitgeber, die ehemalige Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingestellt haben, in besonderer Weise zu berücksichtigen.“

Berlin, den 12. November 2002

Cornelia Pieper
Ulrike Flach
Christoph Hartmann (Homburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Dr. Christian Eberl
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp

Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Markus Löning
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Marita Sehn
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu § 80

Die Kostenkalkulation der Träger erfolgt in enger Kontrolle durch das Arbeitsamt bzw. in Zukunft der fachkundigen Stelle ohne die Möglichkeit einer Risikokalkulation. Bisher wurden die Kosten bei Ausscheiden eines Teilnehmers/Teilnehmerin in der Regel bis zu 2 Monaten übernommen. Gründe für unvorhergesehenes Ausscheiden sind z. B. Schwangerschaft, Krankheit usw. Oftmals scheiden jedoch auch Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme aus. Im Gesetzentwurf wird in diesem Fall der Nachweis durch den Träger der Maßnahme verlangt, das neue Arbeitsverhältnis durch eigene Vermittlung direkt initiiert zu haben. Dies widerspricht dem Ansatz, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu selbstverantwortlichem Handeln und Bewerbungen aus Eigeninitiative fortlaufend anzuhalten. Hierzu werden derzeit schon Bewerbungstrainings-Maß-

nahmen in verschiedensten Weiterbildungskursen durchgeführt. Außerdem steigert bereits die Teilnahme an einer Maßnahme und ggf. die Vorlage einer Zwischenbescheinigung die Vermittlungschancen. Die Ursächlichkeit solcher Maßnahmen für eine Vermittlung nachzuweisen, wäre bürokratisch nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich und es wäre unfair gerade gegenüber den Trägern, die das Ziel der eigenverantwortlichen Einstellungsbemühung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in besonderer Weise unterstützen.

Für einen solchen, oft indirekten Vermittlungserfolg können die Träger nicht durch Einstellen der Zahlungen bestraft werden.

Zu § 85

Bei beruflichen Weiterbildungskursen ist erfahrungsgemäß die Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedlich. Zu einer zielführenden Maßnahme gehört jedoch gerade die entsprechende Motivation. Zeugnisse, die nichts über die individuelle Leistung aussagen und so kein „feed-back“ geben, tragen hierzu nichts bei.

Bei längeren Kursen ist aus den gleichen Gründen ein Zwischenzeugnis angezeigt.

Durch ein Zwischenzeugnis können darüber hinaus ggf. eigene Bemühungen um die Erlangung eines Arbeitsplatzes verstärkt werden.

Zu § 86

Zwar sind schon in der Vergangenheit die Erfahrungen der Arbeitgeber in die Evaluation der Weiterbildungsmaßnahmen eingeflossen. Dennoch gab es in vielen Einzelfällen Klagen über Inhalte und Ergebnisse, die zwar zwischen Trägern und Arbeitsämtern abgestimmt waren, die jedoch Bedürfnisse der Betriebe nur unzureichend erfüllten. Durch die Ergänzung der Ziffer (3) soll eine zeitnahe Auswertung der Arbeitgeber-Erfahrungen garantiert werden.

